

## Richtlinien über die Beteiligung der Ortsbeiräte<sup>1</sup>

1. Die Beteiligung des Ortsbeirats bei allen wichtigen Angelegenheiten des Ortsbezirkes ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben (§ 82 HGO).
2. Um im Einzelfall den Begriff "wichtige Angelegenheit des Ortsbezirkes" zu bestimmen, sind in der als Anlage beigefügten Übersicht die Angelegenheiten aufgezählt, die insbesondere als wichtige Angelegenheiten der Ortsbezirke anzusehen sind. Da diese Übersicht nicht erschöpfend sein kann, dient darüber hinaus als Anhaltspunkt für die Prüfung, welche Angelegenheiten als wichtig und für den Ortsbezirk von besonderer Bedeutung anzusehen sind, daß es sich in der Regel um solche Angelegenheiten handelt, die in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen. Falls Zweifel darüber bestehen, ob eine wichtige Angelegenheit vorliegt, die unter das Anhörungsrecht fällt, ist zunächst der Magistrat zu hören.
- 3.<sup>2</sup> Bei Beteiligungsrechten des Ortsbeirates, die als verbindlich bezeichnet sind, ist der Magistrat an entsprechende Vorschläge des Ortsbeirates gebunden, sofern diesem finanzielle Mittel im Verwaltungshaushalt zur Verfügung stehen und soweit die Einheitlichkeit der Verwaltung nicht gefährdet ist oder andere Bedenken rechtlicher oder technischer Art entgegenstehen. Folgt der Magistrat deshalb nicht dem Vorschlag des Ortsbeirates, so legt der Magistrat die Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zur abschließenden Entscheidung vor, bei Sachausgaben jedoch erst ab 2.600 EUR. Von der abweichenden Beschlußfassung des Magistrates und der Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung ist dem Ortsbeirat unverzüglich Kenntnis zu geben.
4. Beschließt der Magistrat im übrigen nicht nach dem Vorschlag des Ortsbeirates, so ist diesem hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.
5. Der Ortsbeirat ist so rechtzeitig zu beteiligen, daß seine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bis zur Beratung durch die übrigen städtischen Körperschaften vorliegt. Das Recht des Magistrates, dem Ortsbeirat auch vor Ausübung seiner Beteiligungsbefugnisse Entscheidungsgrundlagen zu liefern, bleibt unberührt.
6. Der Ortsbeirat ist darauf hinzuweisen, welche Angelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden müssen.
7. Die Bebauungspläne sind, bevor sie im Vorentwurf mit allen Erläuterungen und Begründungen den städtischen Körperschaften zur Beschlußfassung unterbreitet werden, den Ortsbeiräten vorzulegen. Ferner sind die Ortsbeiräte ebenso wie die Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung der Entwürfe zu Bebauungsplänen schriftlich zu benachrichtigen, damit sie nochmals die Möglichkeit haben, ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen, über die dann die städtischen Körperschaften bei der Beschlußfassung über den Bebauungsplan als Satzung entscheiden.

<sup>1</sup> Beschluß des Magistrats Nr. 694 vom 28. Juni 1988 und Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Nr. 538 vom 17. November 1988.

<sup>2</sup> Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. September 2004 (Beschluss Nr. 0495)

8. Soweit die Stadtverordnetenversammlung zur abschließenden Entscheidung berufen ist, kann der Ortsvorsteher oder ein anderer Beauftragter des Ortsbeirates in Sitzungen von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung gehört werden.

Anlage:

**Übersicht über wichtige Angelegenheiten des Ortsbezirks,  
bei denen der Ortsbeirat zu beteiligen ist**

1. Verbindliche Festlegung von Standorten öffentlicher Einrichtungen der Stadt im Ortsbezirk und für den Ortsbezirk:

Büchereizweigstellen,

Kindertagesstätten,

Einrichtungen des Gesundheitswesens,

Beratungsstellen,

Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe,

Bürgerhäuser,

Grün- und Erholungsanlagen,

Spiel- und Sporteinrichtungen,

sofern deren Nutzung nach der bestimmungsgemäßen Funktion auf den Ortsbezirk beschränkt ist.

2. Verbindliche Festlegung der Sachausstattung der in Ziffer 1. genannten Einrichtungen der Stadt.
3. Verbindliche Festlegung der Standorte von Märkten im Ortsbezirk.
4. Verbindliche Namensgebung für städtische Gebäude, Schulen, Einrichtungen und Anlagen.
5. Verbindliche Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen.
6. Verbindliche Festlegung der Reihenfolge des Ausbaus von Anliegerstraßen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Realisierbarkeit.
7. Verbindliche Festlegung von Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung an Grundstücken, baulichen Anlagen, Straßen, Plätzen und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortsbezirk hinausgeht, soweit

es sich nicht um Verkehrssicherungspflichten handelt, und sofern dem Ortsbeirat finanzielle Mittel hierfür im Verwaltungshaushalt zur Verfügung stehen.

8. Verbindliche Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung an Grundstücken, baulichen Anlagen, Straßen, Plätzen und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortsbezirk hinausgeht, soweit es sich nicht um Verkehrssicherungspflichten handelt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Realisierbarkeit.
9. Wahl von Schiedspersonen und Ortsgerichtsmitgliedern, Berufung von Schöffen.
10. Änderung von Grenzen und Bezeichnungen der Ortsbezirke.
11. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen, die speziell den Ortsbezirk betreffen.
12. Entwurf des Haushaltsplanes.
13. Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Tarife, die speziell den Ortsbezirk betreffen.
14. Investitionsplanungen zu Projekten des Ortsbezirks, Festlegung von Dringlichkeitsstufen.
15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt im Ortsbezirk und für den Ortsbezirk:
  - Außenstellen der Verwaltung,
  - Schulen,
  - Büchereizweigstellen,
  - Kindertagesstätten,
  - Einrichtungen des Gesundheitswesens,
  - Beratungsstellen,
  - Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe,
  - Bürgerhäuser,
  - Grün- und Erholungsanlagen,
  - Spiel- und Sporteinrichtungen.
16. Gestaltung und Öffnungszeiten von Märkten im Ortsbezirk.
17. Standorte öffentlicher nichtstädtischer Einrichtungen.

18. Kauf, Tausch, Veräußerung und Nutzung von städtischen Liegenschaften, die entweder größer als 1000 qm sind und einer durch Bebauungsplan nicht abgesicherten Nutzung zugeführt werden sollen, oder die ihrer Lage nach für öffentlich bedeutsame Nutzungen im Stadtteil geeignet sind. Über die Ausübung oder Nichtausübung von Vorkaufsrechten ist der zuständige Ortsbeirat in Kenntnis zu setzen.
19. Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Aufhebung früherer Fluchtlinienpläne) sowie Planungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch im Bereich des Ortsbezirks und Fachplanungen staatlicher Planungsträger, an denen die Stadt als Trägerin öffentlicher Belange oder als anzuhörende Körperschaft beteiligt wird, soweit der Ortsbezirk in qualifizierter Weise von der Planung betroffen ist.<sup>1</sup>
20. Stadtteilprogramme, Stadtteilentwicklungspläne und Stadtbereichserneuerungen.
21. Veränderungen der Denkmalschutzliste.
22. Planungen für alle Anlagen, die der Versorgung, Erschließung und dem Verkehr dienen, soweit sie für den Ortsbezirk von besonderer Bedeutung sind, insbesondere:
  - Kanal- und Straßenplanungen (einschließlich Straßenbeleuchtungsprogramme),
  - Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in Wohnbezirken,
  - sonstige Verkehrsplanungen (einschließlich Lichtzeichenanlagenprogramme),
  - Einziehung öffentlicher Straßen,
  - Errichtung neuer, Änderung und Aufhebung bestehender Verkehrslinien der Stadtwerke Wiesbaden AG,
  - Errichtung von Haltestellen und Wartehallen.
23. Sonstige Grundsatzplanungen für Vorhaben, die für den Ortsbezirk von besonderer Bedeutung sind, z.B.
  - Wohnungsbau,
  - Wirtschaftsförderung (insbesondere Ansiedlungen, Verlegungen oder wesentliche Erweiterungen von Betrieben),
  - sonstige Infrastrukturmaßnahmen.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. September 2004 (Beschluss Nr. 0495)

- 
24. Bauvorhaben von besonderer Bedeutung, soweit durch sie öffentliche Belange berührt werden, besonders wenn sie
    - das Ortsbild wesentlich verändern,
    - eine erhebliche Geruchs- oder Geräuschbelästigung, eine erhebliche Luftverschmutzung oder andere Auswirkungen für die Bevölkerung mitbringen.
  25. Aufstellung von Schulentwicklungsplänen.
  26. Errichtung und Aufhebung von Schulen, Organisationsänderungen, die die gesamte Schule betreffen.
  27. Bildung von Schulbezirken.
  28. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Pflege der örtlichen Geschichte und des örtlichen Brauchtums im Ortsbezirk; hierbei sollen die Vorstellungen des Ortsbeirats im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel weitgehend realisiert werden.
  29. Förderung der örtlichen Vereine und Vereinigungen.
  30. Bürgerversammlung und Informationsveranstaltungen des Stadtverordnetenvorstehers und des Magistrats im Ortsbezirk.
  31. Beteiligung nach den Richtlinien über die Beteiligung der Körperschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Ortsbeiräte) an Baugenehmigungsverfahren.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Abgedruckt unter 1 – 2.6